



RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN

Aktuelle Mitteilungen für Mandanten und Geschäftspartner

Herausgegeben von Stalfort Rechtsanwälte / Avocați

In dieser Ausgabe:

STEUER- / -VERFAHRENSRECHT	S. 1
IMMOBILIENRECHT	S. 5
VERSICHERUNGSRECHT	S. 5
ARBEITSRECHT	S. 6
SONSTIGES	S. 8
NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	S. 8
WEITERE INFORMATIONEN	S. 9
KONTAKT	S. 9

STEUERRECHT / STEUERVERFAHRENSRECHT

Neuerliche Änderungen des rumänischen Steuergesetzbuchs (Cod Fiscal)

Durch eine am 04.10.2007 von der Regierung verabschiedete Dringlichkeitsverordnung sind wichtige Änderungen des Steuergesetzbuchs vorgenommen worden, die zum 1.1.2008 in Kraft treten sollen. Die neuen Bestimmungen enthalten u. a. Änderungen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und Anpassungen an europäisches Recht.

Die neuen Bestimmungen sehen u. a. Folgendes vor:

Einkommensteuer (impozitul pe venit)

Der bei der Ermittlung der monatlichen Einkünfte aus Pensionen zu berücksichtigende Freibetrag ist von 900,- Lei auf 1000,- Lei angehoben worden.

Gewinnsteuer (impozitul pe profit)

- Das durch Gesetz Nr. 343/2006 für rumänische Banken sowie rum. Zweigniederlassungen ausländischer Banken eingeführte System von Vorauszahlungen sollte beginnend mit dem Jahr 2008 für alle Gewinnsteuerzahler gelten. Nunmehr ist jedoch die Einführung des angesprochenen vereinfachten Vorauszahlungssystems für alle Gewinnsteuerzahler bis zum Jahr 2010 hinausgeschoben worden.
- Den steuerbefreiten Einkünften gemeinnütziger Organisationen sind bestimmte Einkunftsarten hinzugefügt worden,
 - bestimmte Summen, welche infolge der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen von Begünstigten von Schenkungs- oder Sponsoringverträgen erhalten werden;

„Die zum 1.1.2008 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen enthalten u.a. Änderungen zur Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage.“

- die Einkünfte aus Schadensersatzzahlungen von Versicherungsgesellschaften, für Schäden an eigenen körperlichen Aktiva (andere als die im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit genutzten);
- Summen, welche aus Einkommensteuer natürlicher Personen erhalten wird.

Besteuerung nichtansässiger Personen

Auf Einkünfte nichtansässiger natürlicher Personen aus in Rumänien belegenen Immobilien sind nunmehr ebenso wie für Einkünfte dieser Personen aus der Übertragung von Beteiligungstiteln an einer rumänischen juristischen Person die einkommensteuerlichen Regelungen des Steuergesetzbuchs anwendbar.

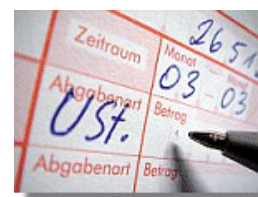
Umsatzsteuer (*taxa pe valoarea adaugata*)

- Die Vereinfachungsmaßnahmen für Bau- und Montagearbeiten sowie die Lieferungen von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken (umgekehrte Besteuerung) werden aufgehoben.
- Das ab 15. April 2007 geltende System der bei den Zollbehörden vorzunehmenden Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer auf steuerpflichtige Importe aus Drittstaaten ist nach den neuen Regelungen bis zum 31.12.2011 anzuwenden (nach bisheriger/derzeit noch geltender Regelung nur bis Ende 2008). Danach werden die jetzt nur für bestimmte Importeure geltenden Maßnahmen der vereinfachten Umsatzsteuerzahlung für alle Importeure gelten.

Änderungen der Anwendungsnormen zum rumänischen Steuergesetzbuch

Am 04.10.2007 hat die rumänische Regierung einen Beschluss angenommen, durch welchen die Anwendungsbestimmungen zum rumänischen Steuergesetzbuch modifiziert werden. Die Änderungen enthalten insbesondere einkommensteuerliche Klärungen bezüglich der Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien aus dem persönlichen Vermögen. U.a. wird dazu Folgendes geregelt:

- Im Falle der durch eine Schenkung erfolgenden Übertragung des Eigentums, ist den neuen Regelungen zufolge der Schenkungsempfänger als Steuerpflichtiger anzusehen. Findet infolge eines Todesfalles ein Eigentumsübergang im Wege der gesetzlichen oder testamentarischen Nachfolge statt, so sehen die neuen Bestimmungen vor, dass die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sowie Vermächtnisnehmer Steuerpflichtige sind.
- Es werden begriffliche Klärungen vorgenommen. So wird etwa definiert, was unter dem Begriff „Grundstück jeglicher Art, ohne Gebäude“ zu verstehen ist. Weiterhin wird für verschiedene Fälle der Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie geregelt.
- Es sind neue Regelungen zur Bestimmung der steuerlichen Bemessungsgrundlage vorhanden



Die Änderungen enthalten insbesondere einkommensteuerliche Klärungen bezüglich der Einkünfte aus der Übertragung von Immobilien aus dem persönlichen Vermögen.

Neue Anordnungen betreffend Betriebsprüfung (*inspectia fiscală*)

Mit Anordnung Nr. 1181/2007 ist Muster und Inhalt eines Betriebsprüfungsberichts genehmigt worden. Danach hat ein Betriebsprüfungsbericht Kapitel mit folgenden Informationen zu enthalten:

- Kapitel I: Daten betreffend die Betriebsprüfung
- Kapitel II: Daten betreffend den Steuerpflichtigen
- Kapitel III: Steuerliche Feststellungen (jeweils für jede geprüfte steuerliche Verpflichtung)
- Kapitel IV: Andere Feststellungen
- Kapitel V: Schlussbesprechung mit dem Steuerpflichtigen
- Kapitel VI: Zusammenfassung der Feststellungen der Betriebsprüfung
- Kapitel VII: Anlagen

Anweisungen zur Aufstellung eines Betriebsprüfungsberichts und Minimalziele finden sich in einer Anlage zu der Anordnung.

Anordnung 708/2006 enthält Regelungen, unter welchen Voraussetzungen eine Betriebsprüfung unterbrochen werden kann. Danach kann eine Betriebsprüfung unterbrochen werden, wenn eine der in einem Katalog enthaltenen Voraussetzungen (=Unterbrechungsgrund) gegeben ist und die Nichterfüllung der Voraussetzung die Beendigung der Betriebsprüfung hindert. Anordnung 708/2006 ist nunmehr durch Anordnung 1182/2007 wie folgt modifiziert/ergänzt worden:

- Es stellt ebenfalls einen Unterbrechungsgrund dar, wenn die Notwendigkeit gegeben ist, ergänzende Informationen von ähnlichen Finanzbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten (so bereits vorher) oder von Staaten zu verlangen, mit denen Rumänien internationale Abkommen für den Austausch von Informationen geschlossen hat. Der Unterbrechungsgrund ist zudem im Vergleich zur zuvor bestehenden Formulierung dadurch erweitert worden, dass sich die Notwendigkeit, ergänzende Informationen zu verlangen, nunmehr nicht mehr auf innergemeinschaftliche Operationen beziehen muss (entsprechende Passage wurde gestrichen).
- Als neuer Unterbrechungsgrund wurde eingeführt, dass im Fall eines Steuerpflichtigen, der Transaktionen mit verbundenen Personen durchführt, die Notwendigkeit der Ausarbeitung und Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation gegeben ist.

„Ein Betriebsprüfungsbericht hat in bestimmten Kapiteln mit vorgegebenen Informationen zu erfolgen.“

Erleichterungen bei der Einholung des steuerlichen Führungszeugnisses

Die Vorschriften über das steuerliche Führungszeugnis (*cazier fiscal*) sind in der Regierungsverordnung Nr. 75/2001 geregelt. Diese wurde nun durch die Regierungsverordnung Nr. 47 vom 28. August 2007 (M. Of. I Teil, Nr. 603 vom 31 August 2007) geändert.

Weiterhin werden im steuerlichen Führungszeugnis Verstöße von natürlichen und juristischen Personen gegen die steuer-, zoll- und sonstigen abgaberechtlichen Vorschriften aufgeführt.

Änderungen traten bezüglich der Fälle, in denen die Vorlage eines „sauberen“ steuerlichen Führungszeugnisses erforderlich sind, ein. Die Vorlage ist erforderlich :

- bei der Gründung der Gesellschaften und Genossenschaften von den künftigen Gesellschaftern, Aktionären und gesetzlichen Vertretern,
- bei der Eintragung von Stiftungen und Vereinen von den Gründungsmitgliedern oder Stiftern,
- vom Antragsteller einer Genehmigung zur Durchführung einer selbstständigen Tätigkeit,
- von den neuen Gesellschaftern oder Aktionäre einer Gesellschaft
- von den neuen gesetzlichen Vertretern einer Gesellschaft.

„Im Sinne einer verstärkten Verwaltung der Einzahlung der Steuern und Gebühren an den Staatshaushalt erfüllt das steuerliche Führungszeugnis auch die Funktion einer Datenbank.“

Wesentlich einfacher erfolgt nun die Ausstellung des beantragten steuerlichen Führungszeugnisses. Sofern es um Handelsregistereintragungen geht, erfolgt die Ausstellung binnen acht Stunden seit der Beantragung durch Zusendung in elektronischer Form von dem Wirtschafts- und Finanzministerium direkt an das Handelsregisteramt. Das genaue Verfahren wird durch Protokoll zwischen der Nationalagentur für Steuerverwaltung (*Agenția Națională de Administrare Fiscală, ANAF*) dem Justizministerium und dem Handelsregisteramt festgelegt.

Für die Ausstellung des Führungszeugnisses oder dessen Übermittlung in elektronischer Form ist nun eine einheitliche Gebühr von 20 RON zu entrichten.

Eine weitere Änderung ist bezüglich der Gültigkeitsdauer des steuerlichen Führungszeugnisses festzustellen: Dieses ist nun 30 statt bisher 15 Tage seit Ausstellung gültig.

IMMOBILIENRECHT

Vorsicht beim Wohnungs(ver)kauf geboten

Wie bereits in unserem Newsletter vom Juli dargestellt, ist am 23.07.2007 ein Gesetz veröffentlicht worden, das die Rechte und Pflichten von Vereinigungen der Wohnungseigentümer (rum. *asociațiile de proprietari*) regelt (Gesetz Nr. 230/2007). Die auf dem ersten Blick dadurch erfolgte unwesentliche Änderung des Wohnungsgesetzes Nr. 114/1996, wiederveröffentlicht im M. Of. Nr. 393 vom 31.12.1997, führt nun zu den ersten praktischen Schwierigkeiten.

Zunächst wird festgelegt, dass die Eigentümer von Wohnungen und von anderen Räumlichkeiten, die keinen Wohnungszweck haben, für die Veräußerung dieser Räumlichkeiten einen Nachweis erbringen müssen, der von der Vereinigung von Wohnungseigentümern (unterzeichnet vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer der Vereinigung) ausgestellt werden soll. Dieser Nachweis bezieht sich auf die vollständige Entrichtung sämtlicher Beiträge für die Kosten der Vereinigung von Wohnungseigentümern (*contribuții la cheltuielile asociației de proprietari*). Dadurch werden die Versorgungskosten und die Kosten betreffend die gemeinnützigen Flächen erfasst. Es soll künftig grundsätzlich nur noch dann verkauft werden können, wenn derartige Kosten vom Verkäufer bezahlt wurden.

Es wird ausdrücklich vorgesehen, dass die öffentlichen Notare keine Verträge beurkunden dürfen, wenn ihnen dieser Nachweis bezüglich der Wohnung, die Vertragsgegenstand ist, nicht erbracht wurde. Die Sanktion für die Nichteinhaltung dieser Regel besteht in der **Nichtigkeit des Kaufvertrages**.

Falls jedoch ein solcher Nachweis eingeholt wird, darin allerdings das Bestehen von Schulden gegenüber der Vereinigung von Wohnungseigentümern festgestellt wird, so muss eine spezielle Klausel im Vertrag aufgenommen werden, durch die der Käufer alle rückständigen Beiträge des Verkäufers übernimmt.

„Öffentliche Notare dürfen keine Verträge beurkunden, wenn ihnen ein Nachweis bzgl. der Wohnung, die Vertragsgegenstand ist, nicht erbracht wurde.“

VERSICHERUNGSRECHT

Mindestdeckungssummen bei der Kfz-Haftpflichtversicherung deutlich erhöht

Im Hinblick auf die Umsetzung der 4. KH-Richtlinie in Rumänien wurden wichtigste Änderungen im Kfz-Haftpflichtversicherungsbereich durch die Normen vom 28.11.2006 betreffend die Kfz-Haftpflichtversicherung (eingeführt durch Anordnung 113.133/2006) vorgenommen.

Dazu gehört insbesondere die deutliche Erhöhung der Mindestdeckungssummen bei der Kfz-Haftpflichtversicherung, die für die Jahre 2007 und 2008 wie folgt festgelegt wurden: die Mindestversicherungssumme **2007** pro Schadensereignis bei Personenschäden i.H.v. 500.000,- € und bei Sachschäden i. H. v 100.000,- €. Für das Jahr **2008** sind pro Schadensereignis für Personenschäden 750.000,- € und für Sachschäden 150.000,- € vorgesehen worden.

Diese Mindestdeckungssummen sollten ab 2009 jährlich erhöht werden. Ziel ist die Erreichung der Mindestdeckungssummen gemäß der 5. KH-Richtlinie i.H.v. 1.000.000,-€ pro Geschädigten oder 5.000.000,-€ pro Schadensereignis unabhängig von der Anzahl der Geschädigten.

Durch die Anordnung der Versicherungsüberwachungskommission Nr. 11/2007 (Amtsblatt Nr. 686 vom 9. Oktober 2007) wurden die Mindestdeckungssummen für das Jahr **2009** festgesetzt. Diese betragen 300.000,-€ pro Schadensereignis für Sachschäden und 1.500.000,-€ pro Schadensereignis für Personenschäden.

Auch wenn noch weit von den in der 5. KH-Richtlinie vorgeschlagenen Mindestdeckungssummen entfernt, fehlt es in Rumänien an Anpassungswille und –Anstrengungen nicht. Zur Zeit stellt jedoch der rumänische Gesetzgeber auf das Schadensereignis als Kriterium für die geregelte Mindestdeckungssumme, den Geschädigten – der in der 5. KH-Richtlinie erwähnt wird - dabei immer noch außer Acht lassend.

ARBEITSRECHT

Neuer allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für die Elektronik- und Elektrotechnikbranche veröffentlicht – alle betroffenen Unternehmen müssen diesen beachten bzw. ihre Betriebstarifverträge anpassen

Für die Branchen „Elektrotechnik, Elektronik, Feinmechanik, Maschinen und Verteidigung“ (*electrotehnica, electronica, mecanica fina, utilaje si aparare*) ist am 05.09.2007 ein neuer, für den Zeitraum 2007 – 2010 geltender Branchentarifvertrag abgeschlossen worden. Betroffen hiervon sind Unternehmen, deren Tätigkeiten hauptsächlich in die CAEN- Codegruppen, 296, 297, 30, 31, 32, 33, sowie 72 fallen.

Der neue Branchentarifvertrag enthält Regelungen zu

- individuellen Arbeitsverträgen;
- Arbeitsbedingungen und –Organisation;
- Gehalts- und andere Zahlungsansprüche;
- Arbeits- und Ruhezeiten;
- Schutz- und andere Maßnahmen zu Gunsten der Arbeitnehmer;
- Aus- und Fortbildung;
- weiteren Aspekten.

„Für die Branchen „Elektrotechnik, Elektronik, Feinmechanik, Maschinen und Verteidigung“ ist ein neuer verbindlicher Branchentarifvertrag abgeschlossen worden.“

Insbesondere ist auf die neue Fassung von Art. 145 des Kollektivvertrages für die Elektronikbranche hinzuweisen. Diesem zufolge ist der Branchentarifvertrag für alle in der Anlage 1 zum Tarifvertrag aufgezählten Betriebe sowie für „alle Handelsgesellschaften, die Tätigkeiten nach den CAEN-Codes 296, 297, 30, 31, 32, 33, 72 durchführen“, verpflichtend. Die alte, bisher geltende Fassung des Branchentarifvertrages sah eine Anwendbarkeit desselben ausschließlich für die in der Anlage 1 zu dem Tarifvertrag aufgezählten Betriebe vor.

War es aufgrund der bisherigen Fassung des Branchentarifvertrages für Unternehmen, deren Tätigkeiten aus den o. g. CAEN-Codes bestanden, noch zumindest vertretbar, von einer Nichtanwendbarkeit des Branchentarifvertrages für ihre Betriebe auszugehen,

so dürfte dies aufgrund der aktuellen, ausgeweiteten Regelung des Branchentarifvertrages sowie der ständigen Rechtsprechung des rumänischen Verfassungsgerichts nicht mehr haltbar sein.

Branchentarifverträge haben, soweit sie auf einen Betrieb anwendbar sind, denselben Charakter wie ein Gesetz; die darin enthaltenen Ansprüche der Arbeitnehmer sind beim Abschluss und der Durchführung von Individual- und Betriebstarifverträgen verpflichtend als Mindestansprüche anzusehen. **Daher sollten alle Unternehmen, deren hauptsächliche Tätigkeiten den CAEN-Codes der Elektronik- und Elektrotechnikbranche zuzuordnen sind, ihre auf Betriebsebene abgeschlossenen Tarifverträge („contract colectiv de munca la nivel de unitate“) dringend auf Vereinbarkeit mit den Vorgaben des ausgeweiteten Branchentarifvertrages überprüfen und diese Verträge ggf. anpassen, um Bußgelder oder Nachzahlungsforderungen von Arbeitnehmern und Sozialversicherungsträgern zu vermeiden.**

Unternehmen, deren hauptsächlich durchgeführten Tätigkeiten in den Anwendungsbereich des Branchentarifvertrages fallen, die jedoch keinen Betriebstarifvertrag abgeschlossen haben, ist die Beachtung der in dem Branchentarifvertrag enthaltenen Regelungen aufgrund der geltenden Gesetze und der Verfassungsrechtsprechung dringend zu empfehlen.

Neuer Tarifvertrag für die Textilbranche veröffentlicht

Auch für die Branche „Textil- und Textilproduktindustrie“, zu der grundsätzlich Unternehmen gehören, deren Tätigkeit in die CAEN-Codegruppen 17 und 18 fällt, ist ein Tarifvertrag für die Jahre 2007 – 2010 geschlossen worden.

„Auch für die Branche „Textil- und Textilproduktindustrie“ ist ein neuer Tarifvertrag geschlossen worden.“

Bestimmungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben auf jeweils einheitliche Konten

Am 26.09.2007 ist eine Anordnung des Präsidenten der Nationalagentur für Finanzverwaltung „betreffend die Steuern und andere an den Staat abzuführende Abgaben, die von dem Verpflichteten auf ein einheitliches Konto eingezahlt werden“, veröffentlicht worden. Seit September 2007 ist es Steuer- bzw. Sozialversicherungsbeitragspflichtigen möglich, sowohl die wesentlichen Steuern als auch Sozialversicherungsbeiträge auf jeweils ein hierfür einheitlich eingerichtetes Konto einzuzahlen. Somit fällt z. B. die bisherige Verpflichtung des Arbeitgebers, für Arbeitnehmer monatlich bis zu 11 Überweisungen an Finanzamt und verschiedene Sozialversicherungsträger zu tätigen, weg; stattdessen erfolgt die Zahlung der wesentlichen Steuerschulden auf ein einheitliches Konto (rum. *cont unic*), und die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf ein anderes einheitliches Konto. Hinzuweisen ist darauf, dass zusätzlich hierzu noch eine dritte Zahlung der Beiträge an die Arbeitskammern – die sog. „ITM“ – zu tätigen ist. Voraussetzung für die Berechtigung zur Zahlung auf das einheitliche Steuer- bzw. Sozialversicherungskonto ist, dass der Steuer- bzw. Sozialversicherungspflichtige keine nicht beglichenen Schulden an den Staatshaushalt, z. B. nicht bezahlte Steuern oder andere Abgaben, hat.

Die am 26.09.2007 veröffentlichte Anordnung enthält eine Aufstellung einzelner fiskalischer Zahlungsverpflichtungen und ordnet diese den beiden o. g. einheitlichen Konten zu.

SONSTIGES

Reglement der rumänischen Nationalbank zum Devisenverkehr neu veröffentlicht

Am 06.09.2007 wurde das Reglement der Nationalbank („BNR“) Nr. 4/2005 betreffend den Devisenverkehr neu veröffentlicht. Dieses regelt insbesondere und unverändert den Grundsatz, dass in Rumänien ansässige Personen Zahlungen untereinander nur in nationaler Währung (RON) durchführen können. Die Ausnahmetatbestände wurden geringfügig erweitert.

Ferner sind in zwei neuen Anlagen zum Reglement einerseits die Kapitalmarktoperationen, für welche die BNR zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen berechtigt ist, und andererseits die möglichen Schutzmaßnahmen aufgezählt worden.

Berichtspflichten von Finanzinstitutionen, die keine Banken sind („IFN“), an die Nationalbank

Ab dem 01.01.2008 werden gemäß einer am 13.09.2007 veröffentlichten Norm der Nationalbank („BNR“) IFN, die im Generalregister der BNR eingetragen sind, verpflichtet sein, vierteljährlich Berichte an die BNR bezüglich ihrer Aktiva und Passiva gemäß den Bilanzen zu erstatten. Hierfür wird ein bestimmtes Muster zu verwenden sein.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

Dr. Gisbert Stalfort wird am 23.10.2007 in Stuttgart im Rahmen der Veranstaltung „Recht und Steuern Rumänien“ über „Rumänisches Steuerrecht aktuell“ referieren. Es handelt sich um ein Intensiv-Seminar der Management Circle AG (www.managementcircle.de). Ferner wird Dr. Stalfort am 10.11.2007 in Calw über „Immobilienwerb in Rumänien“ berichten. Dieser Vortrag erfolgt im Rahmen des 2. Internationalen Kongress „Unternehmerische Investitionen und Kommunikation in Deutschland und Rumänien“, der von der Deutsch-Rumänischen Juristenvereinigung e.V. (www.drjv.de), der SRH Fachhochschule Calw (www.hochschule-calw.de) und dem Richard Boorberg Verlag (www.boorberg.de) veranstaltet wird.

Andrada Sârb wird am 10.11.2007 in Calw über „Bauen in Rumänien – welche Fehler nicht gemacht werden sollten“ im Rahmen des 2. Internationalen Kongress „Unternehmerische Investitionen und Kommunikation in Deutschland und Rumänien“ referieren.



RA Dr. Gisbert Stalfort



Av. Andrada Sârb

WEITERE INFORMATIONEN

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN wird als regelmäßig monatlich erscheinende Information für Mandanten und Geschäftspartner der Kanzlei herausgegeben. Das Material ist sorgfältig recherchiert (Stand: 30.09.2007), es kann jedoch keine Haftung für den Inhalt der Mitteilungen übernommen werden.

Es handelt sich um allgemeine Informationen zum rumänischen Recht, die keine rechtliche Beratung im Einzelfall darstellen.

RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN darf ganz oder teilweise nur unter ausdrücklicher Nennung der Kanzlei vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise oder umgearbeitete Verbreitung ist untersagt.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie RECHTS-INFORMATION RUMÄNIEN nicht mehr beziehen möchten.

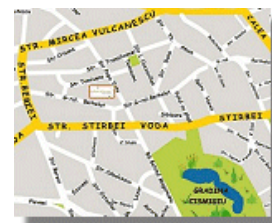
KONTAKT

Stalfort Rechtsanwälte / Avocați **Bukarest – Bistrita – Berlin**

Str. Popa Tatu Nr. 15
010801 Bucuresti, Sector 1
Romania

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Internet: www.stalfort.ro



Büro Bukarest

*Optimale Unterstützung bei Steuerfragen und
Rechtsangelegenheiten in Rumänien.*